

# **Satzung des Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) - Landesverband Nord e.V. - Stand 18.06.2024**

## **§ 1 Name und Satzung**

(1) Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein und führt den Namen „Deutscher Verband für Podologie (ZFD) - Landesverband Nord e.V. und ist für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zuständige Landesorganisation des deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) e.V. Vor der Namensänderung führte der Verband den Namen Deutscher Verband für Podologie (ZFD) - Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V. und war die für die Bundesländer Niedersachsen und Bremen zuständige Landesorganisation des Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) e.V.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Hannover.

(3) Der Verband ist im Vereinsregister Hannover eingetragen.

## **§ 2 Verbandszweck**

(1) Zweck des Verbandes ist

a) Die Gesamtvertretung des Berufsstandes der Podologen und sektoralen Heilpraktiker (beschränkt auf das Gebiet der Podologie) in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die Wahrnehmung ihrer gemeinschaftlichen Berufsinteressen und die Förderung der gemeinschaftlichen Berufsbelange.

b) Die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder in allen berufsbezogenen Fragen.

c) die Fortbildung seiner Berufskollegen durch regelmäßige Kurse, Vortragsveranstaltungen und Fachtagungen.

(2) Die Verbandszweck des Landesverbandes wird auf Landesebene insbesondere wie folgt verwirklicht:

a) Allgemeine Mitgliederberatung

b) berufsständische Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Legislative, Ministerien, sonstiger Behörden, Organisationen, Körperschaften und Verbänden.

c) Förderung und Weiterentwicklung der Podologie

d) Entwicklung von und Beteiligung an Maßnahmen der Berufsausbildung und Förderung der Berufsqualifikation im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Podologie.

e) Förderung der Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Podologie.

f) Förderung des Abschlusses von regionalen geltenden Vereinbarungen mit Versicherungen, insbesondere Krankenkassen und Krankenversicherungen sowie Gemeinschaften von Versicherungsträgern, soweit der Verband nach gesetzlichen Grundlagen für solche Vereinbarungen zuständig ist und überregionale Interessen, insbesondere solchen des Dachverbandes nicht entgegenstehen.

g) Erarbeiten allgemeiner medizin-, vergütungs-, gebühren- und sozialrechtlicher Themen.

h) Förderung der Kontakte von Mitgliedern.

(3) Der Verband ist parteipolitisch neutral und ungebunden, wobei er im Sinne seiner Mitglieder und deren Berufsangehörigen tätig werden kann. Die Verfolgung religiöser Interessen ist ausgeschlossen.

(4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Die Verfolgung politischer und religiöser Interessen ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Erwerb und Formen der Mitgliedschaft**

1) Der Verband hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) Fördermitglieder und
- d) Ehrenmitglieder.

2) Der Verband unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:

a) Ordentliche Mitgliedschaft:

Ordentliches Mitglied des Verbandes können natürliche Personen werden, welche Podologen sind sowie gem. § 4 PodG. Bereits als ordentliches Mitglied im Verband befindliche Personen, welche nicht die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, genießen bis zur Beendigung ihrer Mitgliedschaft Bestandsschutz. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und können sich in ein Organ des Verbandes wählen lassen.

b) Außerordentliche Mitgliedschaft:

Wer eine Ausbildung für den Beruf als Podologe absolviert, der das Ziel hat, die entsprechende Ausbildung zu erlangen oder wer als Podologe aufgrund einer Unterbrechung der aktiven Berufstätigkeit (z.B. Elternzeit/Erziehungsurlaub) kann als außerordentliches Mitglied auf Antrag geführt werden für die Dauer von 12 Monaten, nach nochmaliger Prüfung kann die Zeit auf insgesamt höchstens 24 Monate gewährt werden. Außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei gestellt. Das Mitglied hat in dieser Zeit kein Stimmrecht. Seminarbesuche sind zu Mitgliedsbedingungen möglich.

c) fördernde Mitglieder:

Förderndes Mitglied kann werden, wer die Interessen des Verbandes in ideeller, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Art und Weise unterstützt. Juristische Personen sowie Personenvereinigungen können lediglich die fördernde Mitgliedschaft erwerben. Wahlweise steht juristischen Personen und Personenvereinigungen das Recht zu, die ordentliche Mitgliedschaft jeweils für einzelne Mitglieder, bzw. dort tätigen zu beantragen, sofern diese die Voraussetzung des § 4 (2a) der Satzung in ihrer Eigenschaft als natürliche Person erfüllt.

d) Ehrenmitgliedschaft:

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur natürliche Personen, die sich in besonderen Maßen um die Belange des Berufsstandes oder des Vorstandes verdient gemacht haben, zuerkannt werden. Der Vorstand schlägt Ehrenmitglieder vor und auf der Jahreshauptversammlung wird diese durch die anwesenden Mitglieder abgestimmt. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder können jedoch auch ordentlichen Mitglied sein, wenn sie die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitgliedes erfüllen und einen Mitgliedsbeitrag leisten. Das Ehrenmitglied kann selbst entscheiden, ob es als reines Ehrenmitglied geführt wird oder als ordentliches Mitglied.

3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag auf Aufnahme an den Landesverband in digitaler Form und Bestätigung der Aufnahme. Mit der Aufnahme als Mitglied erfolgt zugleich die Bestimmung des Mitgliedsstatus gemäß der vorstehenden Regelung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Annahmeerklärung beim Mitglied. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Satzung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

4) Mitglieder aus anderen Landesverbänden, welche Podologen gem. §4 PodG. sind können im Deutschen Verband für Podologie-Landesverband Nord e.V. aufgenommen werden. Auf Antrag an die Geschäftsstelle und Entscheidung des Vorstandes in einfacher Mehrheit, ist ein Wechsel zu einem neuen oder bestehenden Landesverband des Deutschen Verbandes für Podologie e.V. (ZFD) möglich.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt, Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Mitgliedes, Erlöschen oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt durch ein Mitglied erfolgt mittels Kündigungserklärung schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres an die Geschäftsstelle und/oder den Vorstand des Landesverbandes. Die Kündigung wird wirksam mit Erhalt der Kündigungsbestätigung, diese erfolgt ebenfalls schriftlich oder elektronisch per E-Mail.
- 3) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens muss der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch per E-Mail mit dementsprechendem Nachweis der Eröffnung zugesendet werden.
- 4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Dieser liegt vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Landesverbandes verstößt. Die Interessen des Landesverbandes werden insbesondere durch ein satzungswidriges Verhalten des Mitgliedes oder durch Verstöße gegen Beschlüsse oder Ordnung, des Landesverbandes und des Dachverbandes verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieses wird dem Mitglied schriftlich oder elektronisch per E-Mail mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied schriftlich oder elektronisch per E-Mail Einspruch einlegen. Maßgeblich ist das Zustelldatum. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- 5) Das Erlöschen des Verbandes steht am Ende des Auflösungsverfahrens und führt dazu das der Verband als Körperschaft im rechtlichen Sinne nicht mehr weiterbesteht. Dieses kann sein durch Vereinsverbot, Wegfall der Mitglieder oder Auflösung durch die Mitgliederversammlung.
- 6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Vermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verband, ausgenommen rechtliche/ steuerrechtliche Beratung. Ihnen stehen die Einrichtungen des Verbandes zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht voraus.
- 2) Inkludiert ist die Verwendung des Logos des Verbandes zu Werbezwecken.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ihnen bekannt gemachten Beschlüsse der gemeinsamen Dachorganisation Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V., wie im § 14 Abs. 2 zu halten.

4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Geschäftsstelle des Landesverbandes schriftlich oder elektronisch per E-Mail unaufgefordert und unverzüglich über Änderung ihrer personen- oder praxisbezogenen Daten, die für den Verband relevant sind, zu informieren.

5) Die Ausübung eines Vorstandamtes setzt eine ordentliche Mitgliedschaft im Verband voraus. Jedes Amt ist in allen ordentlichen Mitgliedern gleichermaßen zugänglich.

## **§ 7 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand gem. § 8 Abs. 2
3. Die Mitgliedsversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, davon einer zugleich Finanzvorstand

2) In den Vorstand können gewählt werden:

- a) bis zu fünf Beisitzer

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt Über die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ist in geheimer Wahl abzustimmen, gleiches gilt für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, wenn einer offenen Wahl im jeweiligen Fall widersprochen wird.

4) Der Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern den Finanzvorstand.

5) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der regulären Amtszeit, so kann sich der verbleibende Vorstand durch Vorstandsbeschluss ergänzen. Die Amtsdauer des Zugewählten endet mit der nächsten Jahreshauptversammlung.

Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes geht dieses nur nach vorheriger Bekanntgabe und Einladung zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Es muss auf der Versammlung ein ad hoc Vorstand gewählt werden. Bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung ist dieser zu bestätigen oder neu zu wählen.

6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder der drei Vorstandsmitglieder ist zur alleinigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes berechtigt. Im Innenverhältnis vertreten die zwei stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

7) Die Mitglieder des Landesverbandes haben das Recht, auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die von ihnen jeweils gewählten Vertreter in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit, der anwesenden Mitglieder das Misstrauen auszusprechen. In diesem Fall erfolgt eine Nachwahl für den abgewählten Vertreter durch das abwählende Organ.

8) Das Engagement des Vorstandes ist generell freiwillig und gem. § 27 Abs 2 BGB sind die Mitglieder unentgeltlich tätig. Der Gesetzgeber hat jedoch die Möglichkeit geschaffen das Engagement durch eine Aufwandsentschädigung zu honorieren. Vorstandsmitglieder erhalten eine Ehrenamtszuschale und eine Übungsleiterzuschale, sowie eine Praxisausfallentschädigung. Dieses wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand legt sich eine Geschäftsordnung auf, diese ist den Mitgliedern auf Verlangen auszuhändigen. Für die Dauer der Ausübung dieser Ämter gilt eine Beitragsfreiheit.

9) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt, über eventuellen zeitlichen Ablauf einer Wahlperiode bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger hinaus weiter. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl findet im Geheimen statt.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

1) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes haben für den Vorstand bindenden Charakter, sofern sie nicht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich als Präsenzversammlung, hybride Versammlung oder durch Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren stattzufinden. Zu ihr lädt der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Bekanntgabe des Versammlungsortes und der Versammlungszeit ein. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter gibt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung spätestens mit einer Frist von drei Wochen von dem Versammlungstag schriftlich oder elektronisch per E-Mail bekannt

2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter einberufen, wenn hierfür ein Bedürfnis vorhanden ist oder wenigstens 1/5 der Mitglieder diese verlangt.

3) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere

a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes;

b) die Wahl der Kassenprüfer;

c) die Entgegennahme der Tätigkeitberichte des Vorstandes;

d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;

e) die Festsetzung der Beitragsordnung

f) die Einsetzung von Ausschüssen;

g) die Änderung der Satzung;

h) die Auflösung des Verbandes

4) Die Mitgliedsversammlung ist mit ihren anwesenden Landesverbandsmitgliedern beschlussfähig. Ein stimmübertragungsrecht (Vertretung) ist nicht zulässig.

5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit relativer Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

6) Bis zwei Wochen vor der Versammlung kann sowohl jedes ordentliche Mitglied als auch der Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung in Textform beantragen. Zur Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Zugang in der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch per E-Mail notwendig.

7) Fristgerecht eingereichte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind vom Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch per E-Mail bekanntzugeben und auf der Mitgliederversammlung zu behandeln.

8) Anträge dürfen auf der Mitgliederversammlung nur wie eingereicht vorgetragen und begründet werden.

9) Verspätete Anträge zur bestehenden Tagesordnung, die die grundlegenden Interessen des Landesverbandes berühren und keinen Aufschub bis zur nächsten Mitgliederversammlung dulden, können zu Beginn der Mitgliederversammlung noch auf die Tagesordnung genommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Landesverbandes dürfen nicht nach diesem Absatz behandelt werden.

10) Für die Einberufung gelten die Bestimmungen von § 10 a Ziffer 1 bis 5. Mit der Einberufung ist die Art der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

11) Bei der schriftlichen oder hybriden Beschlussfassung wird § 32 Abs.2 BGB angewendet. Im Übrigen findet die Bestimmung über die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung auch auf die schriftliche oder hybride Beschlussfassung Anwendung.

12) Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse hat der Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Ausschüsse**

- 1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Erledigung besonderer Aufgaben einem Ausschuss zu übertragen, sofern hierzu ein Bedürfnis besteht.
- 2) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Arbeitsbereich und wählt die Mitglieder des Ausschusses. Die Ausschussmitglieder wählen unter sich den Ausschussvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- 3) Bei der Ausschussarbeit finden die Regeln über die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen Anwendung.
- 4) Die Ausschüsse sind für die ihnen übertragenen Aufgaben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

### **§ 12 Geschäftsstelle**

- 1) Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen.
- 2) Der Landesverband kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer beantragen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und hat folgende Aufgaben:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte
  - b) Beratung des Vorstandes
  - c) Erledigung der vom Vorstand übertragenen Aufgaben
  - d) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Landesverbandes und zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern im Landesverband berechtigt.
  - e) Der Geschäftsführer ist berechtigt an den Sitzungen und Versammlungen anderer Gremien teilzunehmen. Dort hat er jeweils Rederecht jedoch kein Stimmrecht.
  - f) Für die Dauer der Tätigkeit ruht dessen ordentliche Mitgliedschaft.

### **§ 13 Rechnungslegung**

- 1) Der Vorstand hat spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und en Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen.
- 2) Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern oder deren Stellvertreter, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Die Rechnungsprüfer können eine Fortbildung im Bereich der Kassenprüfung belegen, die Kosten übernimmt der Verband.
- 3) Der Jahresabschluss ist von ihnen als ordnungsgemäß erstellen zu unterzeichnen, wenn die Einnahme- und Ausgabeposition rechnerisch richtig ermittelt sind und von der Sache her als angemessen bezeichnet werden können.

### **§ 14 Verhältnis zum Dachverband**

- 1) Der Verband ist als eingetragener Verein grundsätzlich autonom in seinem Handeln und damit absolut eigenständig.
- 2) Die Mitgliedschaft im Deutschen Verband für Podologie (ZFD)e.V. verpflichtet jedoch, die Ziele und Satzungen sowie Beschlüsse des gemeinsamen Dachverbandes, die Angelegenheit des §2 dieser Satzung betreffend, anzuerkennen und einzuhalten bzw. für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

### **§ 15 Verbandsauflösung**

- 1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Unwirksame Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 2) Der Vorsitzende und ein vom Vorstand bestimmter stellvertretender Vorsitzender sind gemeinsam Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keinen Liquidator bestimmt
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 4) Die Verschmelzung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Alle Mitglieder haben hierzu ihre Stimme abzugeben. Eine Briefwahl ist formlos möglich. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Stimmberechtigten.
- 5) Die bevorstehenden Regeln gelten auch, wenn der Landesverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

## **§ 16 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

1) Alle personenbezogenen Daten von Mitgliedern werden elektronisch gespeichert und gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BDSG und der DSGVO, ausschließlich für Zwecke des Landesverbandes verwendet.

2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Dachverband ist im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ausführung möglich.

3) Datenübertragung an Dritte: die Datenerhebung kann innerhalb von Seminaren/ Weiterbildung zur Erstellung von Teilnahmebescheinigungen/ Zertifikaten erfolgt.

4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zweck des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-Und Telemedien sowie elektronische Medien zu, soweit diese den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf.

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung.

b) Berichtigung seiner Daten im Fall der Unrichtigkeit.

c) Löschung oder Sperrung seiner Daten

7) Wir bewahren die personenbezogenen Daten nur so lange auf, wie dies für die Durchführung der Beratung/ Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, diese Daten mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Vertrages aufzubewahren.

## **§ 17 Gleichstellung**

1) Soweit in dieser Satzung im Namen sowie bei der Bezeichnung der Personen aus Gründen der vereinfachten Schreibweise die maskuline Wortform gewählt ist, steht sie gleichzeitig stellvertretend für die feminine Wortform

2) Vorstandsmitglieder und Funktionsträger führen, die von ihnen gewählte Wortform ihres Amtes.